

NEUES EU-BIO-LOGO

Stand: 08.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor den Osterfeiertagen wurden mit der Verordnung Nr. 271/2010 die Verwendungsvorschriften für das neue EU-Bio-Logo veröffentlicht. Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren. Die neue Verordnung (EG) Nr. 271/2010 ist als Anlage beigefügt.

1. VERWENDUNG DES NEUEN LOGOS

In einer Internetbefragung hat sich die Mehrheit der Wähler für das „Euro-Blatt“ als das neue EU-Bio-Logo entschieden. Das Logo ist **verbindlich zu verwenden auf allen vorverpackten Lebensmitteln** (Verkaufseinheiten, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen), die mit einem prominenten Bio-Hinweis gekennzeichnet sind (sog. 95 % Produkte) und in der EU hergestellt wurden. Verkaufseinheiten für Weiterverarbeiter (z.B. Big Bags, Sackgebände etc.) müssen folglich nicht mit dem Logo gekennzeichnet werden. Für aus Drittländern eingeführte Bio-Ware ist die Verwendung fakultativ, d.h. hier darf das Logo verwendet werden, muss aber nicht. Da das EU-Bio-Logo ausschließlich für die Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln vorgesehen ist, darf es nicht für Saatgut für den Anbau, Futtermittel bzw. Heimtierfuttermittel sowie Umstellungsprodukte verwendet werden.

Die Vorlagen für das neue Logo können unter http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de heruntergeladen werden.

2. NEUE CODENUMMER

Bereits im vergangenen Jahr hat die Administration des Services Techniques de l'Agriculture (ASTA) eine neue Nomenklatur für die Codenummern der Kontrollstellen vergeben. Die bisherige Codenummer des Prüfvereins „LU-04-Öko-Kontrollstelle“ wird ersetzt durch „**LU-BIO-04**“. Die Kontrollstellenummer 04 gilt damit auch in Zukunft weiter. Die Codenummer der Kontrollstelle ist grundsätzlich auf allen Produkten anzugeben, die in irgendeiner Form mit einem Bio-Hinweis ausgelobt werden: prominente Auslobung, Zutatenauslobung, Umstellerzeugnisse, Futtermittel, Heimtierfuttermittel, Lebensmittel mit der Hauptzutat Wildfisch oder Wildfleisch. Weitere Vorschriften siehe Nr. 4: Kennzeichnungsvorschriften.

3. FRISTEN FÜR DIE NEUE KENNZEICHNUNG

Alle bereits verpackten und gekennzeichneten Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 01. Juli 2010 gemäß EG-Öko-VO hergestellt wurden, dürfen **unbefristet** abverkauft werden.

Verpackungsmaterial, das noch nicht die neuen Kennzeichnungselemente enthält, kann **bis zum 1. Juli 2012** weiterverwendet werden, d.h. bis zu diesem Datum kann bestehendes Verpackungsmaterial nachgedruckt und eingesetzt werden. Nach dem jetzigen Verständnis dürfen die nach der Übergangsregelung verpackten Produkte nach dem 01. Juli 2012 vom Hersteller oder Verpacker nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Für den Abverkauf der Vorräte im Einzelhandel gibt es keine Begrenzung.

4. KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Das EU-Logo muss zusammen mit weiteren Elementen auf der Verpackung angegeben werden, d.h. wird das EU-Bio-Logo verwendet, muss

1. die Codenummer der Kontrollstelle im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angeordnet sein. Hier gilt für Kunden des Prüfvereins zukünftig die Angabe: LU-BIO-04.
2. die Herkunftskennzeichnung in einer der folgenden Formen unmittelbar unter der Codenummer angegeben sein:
 - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zu mehr als 98% aus der EU stammen
 - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zu mehr als 98% in Drittländern erzeugt wurden
 - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Hinweis: Die Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe bezieht sich auf den Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ kann auch durch die Angabe eines Landes ersetzt oder ergänzt werden, z.B. „Luxembourg-Landwirtschaft“ (sofern alle Rohstoffe aus dem jeweiligen Land stammen). Ob die Angabe des Herkunftslandes alleine ausreichend ist, kann zur Zeit nicht abschliessend beantwortet werden.

Darüber hinaus kann das Logo zusätzlich auch allein (also ohne Codenummer und Herkunftskennzeichnung) auf der Verpackung verwendet werden. Auch in der Werbung für Bio-Produkte darf das Logo ohne weitere Kennzeichnungselemente verwendet werden.

5. GESTALTUNG DES EU-BIO-LOGOS

Die Gestaltungsvorgaben (Mindestgröße, Farbvorgaben) für das neue EU-Bio-Logo entnehmen Sie bitte dem Anhang XI der VO 271/2010.

Gemäß Unterpunkt 8 kann das EU-Bio-Logo auch mit grafischen Elementen oder Textelementen ergänzt werden, sofern der Charakter des Logos nicht verändert wird, d.h. Überlappungen oder Textaussagen innerhalb des Logos sind nicht erlaubt.

Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Etiketten schon vor dem 01.07.2010 anzupassen, empfehlen wir Ihnen die Kennzeichnung vorab mit uns abzusprechen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Zusammenfassung einen ersten Überblick über die neuen Kennzeichnungsvorschriften gegeben zu haben. Es werden mit Sicherheit in nächster Zeit noch einige Punkte geklärt werden müssen, wir werden Sie wie gewohnt über die weiteren Entwicklungen/Auslegungen/Änderungen auf dem Laufenden halten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Für den Prüfverein Verarbeitung e.V.

Martin Rombach, Blanka Weiss, Alissa Schick, Julia Winter